

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

Herrn Anton und
Frau Maria Pichler
3632 Traunstein Nr.33

IX/T-8/3-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 7.Juli 1978
Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Gesteinsgruppen in unmittelbarer Nähe des "Franzosensteines" in
der KG.Traunstein, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), die nordöstlich des "Franzosensteines"
auf Parz.Nr.752/4, KG.Traunstein, gelegene Gesteinsgruppe mit
Ausnahme des westlichsten Steines dieser Gruppe sowie die süd-
westlich des Franzosensteines auf demselben Grundstück gelegene
Gesteinsgruppe zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs.2 leg.cit. der Bereich von 30 m
um diese Felsgruppen, soweit er auf Parz.Nr.752/4, KG.Traunstein,
liegt, zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutz-
gesetzes wird jedoch in diesem Bereich die bisherige landwirt-
schaftliche Nutzung sowie die Entfernung des westlichsten Steines
der erstgenannten Gesteinsgruppe gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder
aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeu-
tung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach § 9 Abs.2 dieses Gesetzes kann der unmittelbare Umgebungs-
bereich zu einem Bestandteil des Naturdenkmals erklärt werden,

wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich dadurch mitbestimmt wird.

Weiters ist gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes im Bereich von Naturdenkmälern jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, kann jedoch die Behörde Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.

Die Erklärung der beiden Felsgruppen zum Naturdenkmal unter Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches stützt sich auf den Antrag der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 7.12.1977. Die Eigentümer haben dagegen grundsätzlich keinen Einwand erhoben, wenn ihnen die Entfernung des westlichsten Steines der ersten Felsgruppe gestattet wird. Da laut Gutachten der Bezirksforstinspektion durch die Entfernung dieses Steines sowie durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umgebungsbereich um die beiden Felsgruppen das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, konnten diese Maßnahmen spruchgemäß gestattet werden.

Da ansonsten weder von der Marktgemeinde Traunstein noch vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten hat und mit S 70,-- Bundesstempelmarken zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in Traunstein,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause,
3. Herrn Oberbaurat Dipl.Ing.Friedrich Pescher, Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr.Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Handwritten text at the bottom of the page, likely a continuation of the document or a separate note, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

30. August 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

1. dem Herrn Bürgermeister in Zwettl,
2. die Bezirksförsterei im Hause,
3. Herrn Oberbauer Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Schweitzerstraße
in Angalgasse des Naturschutzgebietes, NO Gebietsbau IV,
3500 Traismaier/Dornau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Dr. Stockinger